

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00019**

## **vom 26. August 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2013.00019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00019)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00019 du 26 août 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00019 del 26 agosto 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1953, gestorben am 25. Februar 2013, bezog vom 1. April 1999 (Urk. 17/12) bis 30. Oktober 2005 (Urk. 17/44) bei der Gemeinde O.\_\_\_\_ Er gänzungs- und Zusatzleistungen zur Rente der Invalidenversicherung. Der Versicherte war einziger gesetzlicher Erbe seiner Mutter, Z.\_\_\_\_, als diese am 17. Juni 2012 verstarb (vgl. Erbschein vom 28. August 2012, Urk. 11/10).

Mit Verfügung vom 22. August 2012 (Urk. 11/8) stellte die Gemeinde O.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, fest, dass der Versicherte infolge des Antretens einer Erbschaft aus dem Nachlass seiner Mutter in günstige finanzielle Verhältnisse gekommen sei und forderte vom Versicherten für die Zeit vom 1. April 1999 bis 31. Oktober 2005 (rechtmässig) ausgerichtete Zusatzleistungen im Betrag von insgesamt Fr. 9'263.-- (Beihilfen im Betrag von Fr. 8'813.-- und Gemeindeguschüsse im Betrag von Fr. 450.--) zurück. Die vom Versicherten am 4. Oktober 2012 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/11, Urk. 11/16) wies die Gemeinde O.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, mit Entscheid vom 19. Februar 2013 (Urk. 11/18 = Urk. 2) ab.

#### **E. 1.1**

Nach § 19 des Gesetzes über die Zusatzleistung zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind (Abs. 1 lit. a). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist § 19 ZLG auch auf zu Unrecht bezogene Leistungen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_305/2012 vom 6. August 2012, E. 3.2).

#### **E. 1.2**

) folglich ab einem Vermögen von Fr. 300'000.-- (Fr. 60'000.-- x 5) vorlegen.

#### **E. 1.3**

).

#### **E. 1.4**

Mit der Formulierung „in der Regel“ hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die bezogenen Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sind, in Ausnahmefällen aber auf eine Rückerstattung verzichtet werden kann. Im eben genannten Richtlinienentwurf wird dem dahingehend Rechnung getragen, als bei der Beurteilung, ob günstige Verhältnisse vorliegen, verschiedene weitere Faktoren berücksichtigt werden sollen, so

namentlich das Alter, die Lebenserwartung, die gesamte finanzielle Situation (Vermögen und Einkommen), Familienlasten, Heim-, Pflege- oder Krankheitskosten, allfälliger Liegenschaftsunterhalt, die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung und das Verhältnis des Rückübertragungsbetrags zum verbleibenden Restvermögen über der Freigrenze (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts ZL.2012.00092 vom 7. Januar 2014, E.

## **E. 2**

).

In der Beschwerdeantwort vom 4. April 2013 (Urk. 10) führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die Mutter von

X.\_\_\_\_ zu ihrem Todeszeitpunkt verbeiständet gewesen sei, und dass sie gemäss der Schlussrechnung ihres Beistandes ihrem Sohn,

X.\_\_\_\_, eine Erbschaft im Betrag von Fr. 351'667.-- hinterlassen habe (S. 2).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid davon aus, dass X.\_\_\_\_ aus dem Nachlass seiner am 17. Juni 2012 verstorbenen Mutter eine Erbschaft im Betrag von mindestens Fr. 300'000.-- zugekommen sei (Urk. S. 2), weshalb er sich in günstigen Verhältnissen

im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a ZLG befunden und daher rechtmässig bezogene Leistungen im Umfang von Fr. 9'263.-- (Beihilfen und Gemeindegewährungen) zurückzuerstatten habe (Urk. 2 S.

### **E. 2.2**

X.\_\_\_\_ machte hiergegen geltend, dass er zum Zeitpunkt, als er die streitigen Beihilfen und Gemeindegewährungen bezogen habe, wegen einer Geisteskrankheit bevormundet gewesen sei, weshalb er die Zusatzleistungen aus diesem Grunde nicht zurückerstatten müsse (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Der Vermögensfreibetrag gemäss Art. 11 lit. c des Bundesgesetzes über Erzeugnisleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) betrug im Jahre 2012 für Ehepaare Fr. 60'000.--. Günstige Vermögensverhältnisse im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c ZLG hätten beim verheirateten X.\_\_\_\_, welcher im Jahre 1953 geboren wurde und daher noch nicht im AHV-Alter stand, gemäss Ziff. 1 des erwähnten Richtlinienentwurfs (vorstehende E.

### **E. 3.2**

Bei den Akten befindet sich eine Stellungnahme der Leiterin der Abteilung Gesellschaft der Gemeinde O.\_\_\_\_ vom 14. August 2014 (Urk. 46). Darin wird - in Bestätigung der Ausführungen in der Beschwerdeantwort (Urk.

10 S.

2) – festgehalten, dass die Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde der Gemeinde O.\_\_\_\_ die Schlussabrechnung des Beirates der Mutter des X.\_\_\_\_ nach deren Tode geprüft und genehmigt hätten, und dass die Schlussabrechnung des Beirates einen Nachlassbetrag von Fr. 351'667.70 ausgewiesen habe.

Diese Darstellung blieb von Seiten X.\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin un widersprochen (Urk 1, Urk. 38), weshalb gestützt auf die Stellungnahme der Leiterin der Abteilung Gesellschaft der Gemeinde O.\_\_\_\_ vom 14. August 2014 (Urk. 46) und den vom Bezirksgericht B.\_\_\_\_ ausgestellten Erbschein vom 28.

August 2012 (Urk. 11/10: vgl. Urk.

42) davon auszugehen ist, dass X.\_\_\_\_ aus dem Nachlass seiner am 17. Juni 2012 verstorbenen Mutter eine Erbschaft im Betrag von Fr. 351'667.70 erhalten hat.

### **E. 3.3**

Dementsprechend steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass sich X.\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheent scheids vom 19. Februar 2013 auch unter Berücksichtigung der gemäss Ziff. 2b des erwähnten Richtlinienentwurfs abzuziehenden strittigen Rückforderung im Be trag von Fr. 9'263.-- und nach Abzug der von der Beschwerdeführerin gel tend gemachten - aber nicht belegten - Auslagen seit dem Tod der Mutter von X.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 32' 000.-- („für Altersheim, Beirat “; vgl. Urk. 1 S.

2 unten) bei einem Vermögen von rund Fr. 310'000.-- (Fr.

351'667.70 - Fr. 9'263.-- - Fr. 32'000.--) in günstigen Verhältnissen im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a ZLG befunden hatte. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, wie der Umstand zu werten ist, dass sich das Vermögen von X.\_\_\_\_ gemäss der definitiven Einschätzung des Gemeindesteueramtes C.\_\_\_\_ vom 12.

Mai 2013 (Urk.

32/5) für das Jahr 2011 bereits damals auf Fr.

88'000.-- belaufen hatte.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber BachofnerVolz

#### **E. 4.1**

Gemäss § 19 Abs.

#### **E. 4.2**

Die der Verfügung vom 22. August 2012 (Urk. 11/8) beziehungsweise dem Einspracheentscheid vom 19. Februar 2013 (Urk. 3) zu Grunde liegende Rückforderung setzt sich aus an X.\_\_\_\_

für die Zeit vom 1. April 1999 bis 28. Februar 2005 (vgl. Urk. 11/6, Urk. 17/36, Urk. 17/34) ausgerichtete Beihilfen und Gemeindezulagen im Betrag von insgesamt Fr. 9'263.-- zusammen.

X.\_\_\_\_ bezog

demnach letztmals am 28. Februar 2005 (Urk. 17/36, Urk. 17/34) Beihilfe.

#### **E. 4.3**

Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch konnte die Beschwerdegegnerin frühestens im Todeszeitpunkt der Mutter von

X.\_\_\_\_

am 17. Juni 2012 erhalten haben. Mit Erlass der Rückerstattungsverfügung vom 22. August 2012 hat die Beschwerdegegnerin die fünfjährige, ab Kenntnis des Rückforderungsanspruchs laufende relative Verwirkungsfrist jedenfalls gewahrt. Auch die absolute Verwirkungsfrist von zehn Jahren von § 19 Abs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.